

### **Angepasstes Besuchskonzept des Hermann-Keiner-Hauses in Zeiten der Bedrohung durch das Corona- Virus vom 01.07.2020 auf der Grundlage der Besuchsregelung vom 10.05.2020**

Auch gemäß der neuen Corona- Schutzverordnung vom 20.06.2020 haben vollstationäre Einrichtungen der Pflege die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren und Bewohner und Personal zu schützen. Hierbei sind insbesondere die Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu beachten. Besuche in den Einrichtungen sind auf der Basis eines einrichtungsbezogenen Besuchskonzepts zulässig, das die Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts zum Hygiene- und Infektionsschutz umsetzt. Einzelheiten regelt das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales in Allgemeinverfügungen. Bereits zum 10.05.2020 erfolgte die Aufhebung des grundsätzlichen Besuchsverbots in unserem Altenwohnheim.

Die Umsetzung der Besuchslockerungen geschieht zum 01.07.2020 mittels eines angepassten Besuchskonzeptes auf Grundlage der Besuchsregelungen vom 10.05.2020; das jetzt überarbeitete Besuchskonzept orientiert sich natürlich an den Empfehlungen des RKI. Nach wie vor orientiert es sich sehr deutlich an den Handlungsempfehlungen zum Schutz vor Infektion und vor sozialer Isolation von Menschen mit Pflegebedürftigkeit und Teilhabebeeinträchtigungen in einer Exit-Strategie.

Diese Handlungsempfehlungen sind im Rahmen einer interdisziplinären Expertise als Auftragsarbeit des MAGS NRW erarbeitet worden.

Besuche innerhalb der Wohnbereiche konnten laut der zuvor gültigen Coronaschutzverordnung bereits durch die Einrichtungsleitung in Ausnahmen unter Schutzmaßnahmen und nach Hygieneunterweisung zugelassen werden, wenn es rechtlich erforderlich, medizinisch oder ethisch-sozial geboten ist.

Im Paritätischen Altenwohnheim sind Ausnahmen in zurückliegender Zeit zugelassen worden und werden auch weiterhin zugelassen, da die seelische und kognitive Situation der Mehrzahl der Bewohner\*innen es notwendig gemacht hat und weiterhin macht, dass Besuche und Kontakte mit elementaren Bezugspersonen auch in der jetzigen Situation durchführbar bleiben.

Das Ausbleiben solcher Kontakte ist ethisch-sozial, aber auch medizinisch-pflegerisch nicht zu verantworten. Viele Bewohner\*innen, die das aktuelle Geschehen nicht einordnen können, sind starken psychischen Belastungen ausgesetzt und entwickeln zunehmend Apathie, Depressionen und Suizidgedanken. Es kommt zu abwehrendem Verhalten, Unverständnis, Aggression oder Resignation.

Aufgrund von Schutzmaßnahmen wie überwiegendem Aufenthalt im Zimmer oder im Falle von Krankheit auch im Bett sowie dem Ausfall von Gruppenaktivitäten sind die Sinneseindrücke deutlich reduziert; dies verstärkt krankheitsbedingte Einschränkungen der Sinneswahrnehmung deutlich. Der persönliche Kontakt ist für Menschen auch in unserer vollstationären Pflegeeinrichtung nicht ersetzbar.

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
A. Bergstermann EL	C. Sommer QMB	1	24.05.2020	1

 <p>PARITÄTISCHES ALTENWOHNHEIM DORTMUND e.V. HERMANN-KEINER-HAUS</p>	<h1>Qualitätshandbuch</h1>	Geltungsbereich: <b>Alle</b>
<b>Hermann-Keiner-Haus</b>	<b>Besuchskonzept in Corona-Zeiten</b>	Kapitel: Corona- Virus Besuchskonzept

Ein Vorgehen nach den RKI-Empfehlungen und unter Einhaltung der Bestimmungen des Infektionsschutzes stellt dabei sicher, dass nicht nur die Bedürfnisse und Rechte unserer Bewohner\*innen gewahrt bleiben, sondern auch der Schutz der in diesen Einrichtungen wirkenden Mitarbeiter\*innen gewährleistet ist.

Mit den notwendigen Vorkehrungen der Hygiene und geeigneter Schutzvorkehrungen müssen soziale Kontakte von außen und auch nach außen ermöglicht werden. Die Kontakte müssen geplant und gesteuert erfolgen und an die jeweilige Situation des Wohnbereichs angepasst sein.

Zentrale Voraussetzung dafür ist unser individuelles aber zentral gesteuertes Besuchsrecht, wie auch unser transparentes Kommunikations- und Informationsmanagement unter Mitwirkung der Vertrauensperson nach Maßgabe des § 22 WTG.

Besuche von An- und Zugehörigen werden organisiert ermöglicht. Sie finden unter Berücksichtigung des Infektionsschutzes statt. Besucher\*innen werden auf die allgemeinen Hygienemaßnahmen (Händewaschen, Husten- und Niesetikette, Abstandsregelungen etc.) hingewiesen. Besuche durch Personen mit Zeichen eines respiratorischen Infekts werden strikt vermieden.

Besuche von außerhalb werden in den Außenanlagen unserer Einrichtung oder in extra zu diesem Zweck ausgewiesenen Besuchsräumen innerhalb des Gebäudekomplexes mit geringerem Risiko für alle Beteiligten organisiert. Sie enthalten eine Separierung, da sie nur zu Besuchszwecken in Corona-Zeiten genutzt werden dürfen. Der Besucher\*innen Eingang ist von außen frei erreichbar. Tische und Stühle sind mindestens 2 Meter voneinander aufgestellt, so dass der grundsätzlich erwünschte kontaktlose Besuch vorschriftsmäßig erfolgen kann.

Besuche in den Innenbereichen unseres Hauses oder der Wohnbereiche bedingen die Berücksichtigung der RKI-Empfehlungen wie ggf. das Anlegen von notwendiger Schutzkleidung. Es soll zu möglichst wenig Begegnung mit anderen Menschen im Hause kommen. Auch in den Aufzügen gilt die Einhaltung des Mindestabstandes; Bewohner\*innen der Pflegebereiche mit ihren Besucher\*innen nutzen die Aufzüge nicht gemeinsam mit Bewohner\*innen des Wohnhausbereiches.

Besuche im Innenbereich sollten weiterhin nicht die überwiegende Regel sein, da sie einen erhöhten Aufwand erfordern und ein erhöhtes Risiko darstellen. Daher werden Besuche im Innenbereich insbesondere für Bewohner\*innen ermöglicht, die bettlägerig sind oder bei denen aufgrund eines fehlenden situativen Verstehens andere Besuchsformen nicht möglich sind. Derartige Besuche werden auf zwei Kontaktperson pro Besuch beschränkt und setzen ein Besucher\*innen- Screening ähnlich den Musterformblättern des RKI für „Besucher und Dienstleister“ voraus. Besuche werden nach einem Zeitplan durchgeführt. Eine Einweisung in den zu treffenden Infektionsschutz wird vorgenommen. Besuche können im Regelfall täglich erfolgen.

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
A. Bergstermann EL	C. Sommer QMB	1	24.05.2020	2

Im Eingangsbereich des Gebäudekomplexes und der Wohnbereiche sind Möglichkeiten zur Händedesinfektion gegeben; Instruktionen für Besucher\*innen zum Vorgehen hängen an der Info- Tafel aus, werden persönlich von Mitarbeiter\*innen vermittelt, sind auch über die Homepage kommuniziert. Nach dem Besuch werden die Besuchs- Kontaktflächen gereinigt und desinfiziert. Planung und Durchführung der Besuche werden dokumentiert. Die Besuchsdauer wird mit organisatorischen Fragen gekoppelt (z.B. Knappheit von Arealen oder abgrenzbaren Raum, Besuchsüberschneidung und personeller Ausstattung zum benannten Zeitpunkt).

Auch die Möglichkeiten alternativer Kontaktformen, z.B. über Formate des Bildtelefonierens (z.B. über Tablets oder Smartphones), werden genutzt; diese werden immer von den Alltagsbegleiter\*innen geplant, koordiniert und auch begleitet. Es stehen bislang ein Tablet und drei Smartphones zu diesem Zweck zur Verfügung

### Konkretisierte Besuchsregelung im Hermann-Keiner-Haus ab dem 01.07.2020

- Seitens unseres Hauses wird sichergestellt, dass jede Bewohnerin bzw. jeder Bewohner ab dem 1. Juli 2020 täglich Besuch erhalten kann. Die Besuche sind auf je zwei Besuche pro Tag und Bewohner\*in von maximal zwei Personen, im Außenbereich 4 Personen beschränkt.
- Bei den Besucher\*innen ist ein Kurzscreening (Erkältungssymptome, SARS-CoV-2-Infektion, Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen gemäß der Richtlinie des Robert Koch-Instituts) einschließlich – **ab dem 1. Juli 2020 - Temperaturmessung** durchzuführen.
- Die Besucher\*innen werden mindestens durch Aushang über die aktuellen Hygienevorgaben (Schutzausrüstung, Nieshygiene, Abstandsgebot usw.) informiert und zur Einhaltung anzuhalten.
- Die Besucher\*innen haben sich vor dem Besuchskontakt die Hände zu desinfizieren.
- Die Besucher\*innen haben einen grundsätzlichen Abstand von mindestens 1,5 Metern zur besuchten Person einzuhalten.
- Sofern aber während des Besuchs Bewohner\*innen und Besucher\*innen eine Mund-Nase-Bedeckung nutzen, und vorher sowie hinterher bei den Besuchern und den Bewohner\*innen eine gründliche Handdesinfektion erfolgt ist, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich.
- **Nur In diesem Fall** sind auch körperliche Berührungen zulässig.
- Es ist ein Besuchsregister zu führen, in dem der Name des Besuchers, das Datum und die Uhrzeiten des Besuchs sowie der besuchte Bewohner, die besuchte Bewohnerin erfasst werden.
- Ab dem 1. Juli 2020 sind grundsätzlich Besuche auf den Bewohnerzimmern zugelassen. Eine Vertraulichkeit des Besuchs ist zu gewährleisten. Während des

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
A. Bergstermann EL	C. Sommer QMB	1	24.05.2020	3

Besuchs tragen damit die Bewohner und Besucher die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes im Zimmer. Erfolgt der Besuch in einem gesonderten Besucherbereich, bei dem ein infektionsgefährdender Kontakt zwischen besuchenden und besuchten Personen baulich oder durch sonstige Maßnahmen (z.B. Schutzfenster) unterbunden ist, kann auf weitere additive Schutzvorkehrungen (z.B. Mund-Nase-Schutz, Schutzkittel und Mindestabstand) verzichtet werden.

- Wir als Einrichtung ermöglichen nach wie vor Seelsorgern, Dienstleistern zur medizinisch-pflegerischen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung (Friseur, Fußpflege) sowie Ehrenamtlern, die innerhalb der Einrichtung Teilhabeangebote durchführen, unter geeigneten Hygienevorgaben einen Zugang zu unserem Haus.
- Zugelassen sind weiterhin Besuche, die aus Rechtsgründen (insbesondere zwingende Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer rechtlichen Betreuung) erforderlich sind.
- **Verlassen der Pflegeeinrichtung:** Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegeeinrichtungen dürfen diese allein oder mit Bewohner\*innen, Besucher\*innen oder Beschäftigten derselben Einrichtung verlassen, wenn sie sich dabei an die Regelungen der Coronaschutzverordnung für den öffentlichen Bereich halten. Bewohner\*innen sowie die Besucher tragen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes während des Verlassens der Einrichtung. Als Dauer des Verlassens sind grundsätzlich 6 Stunden täglich ohne anschließende Isolierung zuzulassen.
- Weiterhin und grundsätzlich sollen Besuche unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 Meter kontaktlos erfolgen.
- Besuche müssen vorher telefonisch angemeldet werden; es können nur maximal 2 Besuche pro Wohnbereich (Bewohner\*innen der jeweiligen Ebene) innerhalb einer Stunde und zeitversetzt angemeldet werden und auch erfolgen, da eine Besucherregistrierung mit vorangehender Besucherbefragung zu Corona-Symptomen erfolgen muss.
- Besuche können regulär nur in der Zeit zwischen 10.00 und 19.00 Uhr angemeldet werden und auch erfolgen.
- Besuche können grundsätzlich, **anders** als bisher, innerhalb des Bewohner\*innen-Zimmers stattfinden, bevorzugt aber außerhalb des Altenwohnheims; und zwar vor dem Eingangsbereich der Ebenen 2 und 3 sowie im Gartenbereich des Wohnbereichs 2/3, dessen außenliegender Zugang zu nutzen ist. Des Weiteren können Besuche und begleitete Spaziergänge auf dem PSZD-Gelände in Sichtweite zum Altenwohnheim erfolgen. Bei schlechteren Witterungsbedingungen können die Kaffeestube, der Familienfeierraum genutzt werden, die ebenso über eine nutzbare Terrasse verfügen. Auch der seitlich vor dem Haupteingang liegende Pavillon kann für immer nur kontaktlose Besuche genutzt werden.
- Anmeldung und Registrierung der Besuche erfolgen über die jeweiligen Wohnebenen; den Besucher\*innen werden Merkblätter ausgehändigt, die sie zu lesen, die Kenntnisnahme gegenzuzeichnen haben. Bei Besuchen im Außenbereich

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
A. Bergstermann EL	C. Sommer QMB	1	24.05.2020	4

müssen Besucher\*innen und Bewohner\*innen soweit möglich einen Mund-Nasen-Schutz tragen; Besucher\*innen müssen sich vor dem regelhaft kontaktlosen Kontakt wie gehabt die Hände waschen und/oder desinfizieren.

- Bewohner\*innen, die ihr Zimmer der Wohnebene nicht verlassen können, erhalten Besuch im Bewohnerzimmer, Besucher\*innen müssen Besucherkittel tragen, die sie vom Wohnbereich erhalten; diese im Anschluss an den Besuch nicht entsorgen, sondern bei wiederholtem Besuch erneut tragen. Besucherkittel verbleiben im Bewohner\*innen-Zimmer, ein Mund-Nasenschutz ist sowohl vom Bewohner, der Bewohnerin als auch von den Besucher\*innen zu tragen. Die Ausnahmeregel ist weiter oben im Text beschrieben.
- Besucher\*innen betreten die jeweiligen Wohnbereiche nur nach vorheriger telefonischer Rücksprache mit den jeweiligen Pflgeteams, Bewohner\*innen werden vor die Wohnbereichstüre gebracht, werden dort nach Abschluss des Besuches auch wieder abgeholt.
- Besucher\*innen, die Bewohner\*innen im Bewohnerzimmer besuchen müssen, werden vor dem Wohnbereichseingang abgeholt.
- Vorangehende vorgeschriebene Kurz- Befragungen zu eventuell vorhandenen Corona-Symptomatiken erfolgen zwingend vor der Wohnbereichstür.
- Ausnahmeregelungen, z.B. bei Besuchen von Bewohner\*innen in Quarantäne, können wie bisher auch nur von der Einrichtungsleiterin und ihrer Stellvertretung genehmigt werden.

**Wir bitten um Ihr Verständnis für die aufwändige, kompliziert klingende Ausgestaltung der Besuchsregelung. Wir haben aber keine andere Möglichkeit, mit dem uns zu Verfügung stehenden Personal die auch von uns begrüßte nochmalige Lockerung der Besuchsregelung umzusetzen. Natürlich sind auch wir bestrebt, das Risiko einer Infektion mit Covid-19 in unserem Hause möglichst gering zu halten.**

**Ihre Angehörigen liegen uns sehr am Herzen.**

Für Fragen zur Besuchsregelung und zu Hygiene- Vorgaben stehen wir vom Leitungsteam des Hauses wie gehabt zur Verfügung. Unsere Kontaktdaten setzen wir als bekannt voraus.

Dortmund, 25.06.2020

Leitungsteam HKH

### Verbindliche Kenntnisnahme

Datum, Unterschrift, Besucher\*in

.....

### Verbindlich in Kenntnis gesetzt

Datum, Unterschrift, Mitarbeiter\*in HKH

.....

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
A. Bergstermann EL	C. Sommer QMB	1	24.05.2020	5

### 1. Wie wird das Corona-Virus übertragen?

Die Übertragung auf den Menschen geschieht in der Regel über die Luft als Tröpfcheninfektion, kann aber auch über Händekontakt (zum Beispiel Händeschütteln) geschehen. Auf jeden Fall ist für eine Ansteckung ein engerer Kontakt mit einem infizierten Menschen nötig.

### 2. Wie kann man sich vor einer Ansteckung schützen?

Das Einhalten der Händehygiene hat in den Gemeinschafts-Bereichen insbesondere im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus oberste Priorität. Deshalb sind Gemeinschaften von Menschen zu meiden.

### 3. Besteht die Gefahr einer Infektion mit 2019-nCoV über importierte Lebensmittel oder Gegenstände?

Eine Infektion über importierte Waren ist sehr unwahrscheinlich, da im Vorfeld eine Kontamination stattgefunden haben und das Virus nach dem weiten Transportweg noch aktiv sein müsste. Ob das neuartige Corona-Virus in flüssigem oder getrocknetem Material mehrere Tage infektiös bleibt, ist unbekannt. Dem Robert Koch-Institut sind keine Infektionen durch importierte Gegenstände oder Lebensmittel bekannt.

### 4. Wie wahrscheinlich ist die Übertragung von 2019-nCoV durch den Verzehr von Lebensmitteln oder den Kontakt mit Bedarfsgegenständen?

Eine Übertragung des Erregers über Lebensmittel auf den Menschen ist nach derzeitigem wissenschaftlichem Kenntnisstand unwahrscheinlich. Für die Möglichkeit einer Infektion des Menschen über den Kontakt mit Produkten, Bedarfsgegenständen oder durch Lebensmittel gibt es, auch beim aktuellen Ausbruch, bisher nach derzeitigem wissenschaftlichem Kenntnisstand keine Belege.

### 5. Welche Hygienemaßnahmen müssen ab sofort eingehalten werden?

Achten Sie insbesondere auf folgende Maßnahmen:

#### 5.1 Einhalten der Nies- und Hustenetikette

Wer husten oder niesen muss, sollte dies in ein Taschentuch tun und dies sofort in einen Abfalleimer mit Deckel entsorgen. Stofftaschentücher sollten anschließend bei mindestens 60°C gewaschen werden. Ist kein Taschentuch griffbereit, dann in den Ärmel husten oder niesen. In beiden Fällen sollte man sich dabei von anderen Menschen wegrehen und am besten einen Abstand von ungefähr zwei Metern einhalten.

#### 5.2 Händehygiene

**Jede/r Besucher/in, jeder Gast, jede/r Mitarbeiter\*in hat sich bezüglich der Händehygiene an folgende Vorschriften zu halten:**

Waschen und/oder desinfizieren Sie ihre Hände immer:

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
A. Bergstermann EL	C. Sommer QMB	1	24.05.2020	6

- vor dem Besuch, vor der Tätigkeitsaufnahme, nach dem Besuch, nach Tätigkeitsende
- nach Pausen (auch Raucher-Pausen)
- nach dem Toilettengang
- vor der Mahlzeitemausgabe – vor einem Kontakt mit Lebensmitteln
- Vermeiden Sie jegliches „Händeschütteln“

**6.** Teilen Sie unbedingt vor dem Besuch im Hause bzw. vor Aufnahme ihrer Tätigkeit der Schichtleitung des Wohnbereichs bzw. Ihrem Arbeitgeber gemäß der Belehrung nach § 43 Infektionsschutz-Gesetz mit, wenn Sie grippe-ähnliche Symptome wie Fieber, Kopf- und Gliederschmerzen, etc. aufweisen.

Wenn Sie obengenannte Symptome aufweisen, verzichten Sie bitte auf jeden Fall auf einen Angehörigenbesuch im Hause; auf eine Ausübung ihrer Diensttätigkeit. Die Leitung des Hauses ist in diesem Fall berechtigt, den Zutritt zu den Wohnbereichen zu verweigern.

Wir werden Sie über die aktuellen Entwicklungen selbstverständlich weiterhin auf dem Laufenden halten.

### 7. **Besuchsregelung, Aufenthaltsregelung, Mund-Nasen-Schutz**

Das generelle Besuchsverbot wurde gemäß der Neufassung der Coronaschutzverordnung vom 07.05.2020 aufgehoben; eine weitere Lockerung der Besuchsregelung erfolgt in unserem Hause mit der Neufassung der Corona- Schutzverordnung vom 19.06.2020; siehe auch „Konkretisierte Besuchsregelungen“.

Ausnahmeregelungen zum Besuch im Bewohnerzimmer können auch weiterhin nur nach Absprache mit der Einrichtungsleitung getroffen werden. Besuch werden immer auf dem Wohnbereich registriert, dokumentiert; zuvor erfolgt eine Kurzbefragung der Besucher\*innen, der Dienstleister\*innen auf jeden Fall vor Betreten eines Wohnbereiches. Eine Zuwiderhandlung gegen das Besuchsverbot außerhalb der Ausnahmeregelung ist strafbar, zumindest eine Ordnungswidrigkeit.

### 8. **Erklärung**

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich bezüglich der Hygiene- Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts mündlich und schriftlich belehrt worden bin.

**Datum, Unterschrift: Besucher\*in, Mitarbeiter\*in, Dienstleister\*in**

.....

**Datum, Unterschrift: Belehrende/r**

.....

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
A. Bergstermann EL	C. Sommer QMB	1	24.05.2020	7

# Kurzabfrage bei Besucher\*innen durch MA des HKH vor Bewohner\*innen- Besuchen im Altenwohnheim

Name: Bewohner*in	Name: Besucher*in (z.B. Angehörige, Ehren- amtliche, Seelsorger Dienstleister, Therapeuten etc.)	Besuch: Datum	Uhrzeit: Beginn  Wohnbereich (Zi.) Außenbe- reich (AB)	Uhrzeit: Ende	Symptome: siehe unten  ja/nein (ja = kein Einlass)	Kontakt zu Personen mit COVID-19 in den letzten 14 Tagen: ja/nein	Einlass gewährt: (Körper- tempera- tur per Stirnther- mometer) Ja/nein	HZ: MA	Einweisung in Hygiene- maßnahmen und Besuchs- regelung er- halten

**Symptome:** Fieber, Husten, Schnupfen, Kurzatmigkeit / Atemnot, Halsschmerzen, Muskel- und Gelenkschmerzen, verstopfte Nase, Fehlen von Geruchs- und Geschmackssinn, Kopfschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Konjunktivitis, Hautausschlag, Apathie, Somnolenz



